



## **Statuten**

### **1. Name und Sitz**

- Unter dem Namen Asperger-Hilfe Nordwestschweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gelterkinden. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **2. Ziel und Zweck**

- Der Verein setzt sich für die Interessen von Menschen mit ASS (Autismus-Spektrum-Störung) sowie ihren Angehörigen ein und fördert das Verständnis für diese Menschen in der Öffentlichkeit, z. B. mittels Infoveranstaltungen. Er betreibt zudem eine unentgeltliche Anlaufstelle für erste Fragen.

### **3. Mittel**

- Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - c) Spenden und Zuwendungen aller Art
- Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen an der Höhe der Beträge müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **4. Mitgliedschaft**

- Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **6. Austritt und Ausschluss**

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Information via Mail oder Brief an den Vorstand möglich.

- Ein Mitglied kann jederzeit aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Verletzung der Statuten
  - b) Verstöße gegen die Ziele des Vereins
  - c) Unangemessene Einmischung in die Arbeit des Vorstandes
  - d) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages innerhalb angemessener Frist

## 7. Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## 8. Die Mitgliederversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens dreissig Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor Termin schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Vorstandes
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
  - h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
  - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - j) Änderung der Statuten
  - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen bzw. relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre – eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand:
  - a) führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
  - b) erlässt Reglemente.
  - c) kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
  - d) kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

### 9.1. Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand konstituiert sich selber bzw. verteilt die Aufgaben selber
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 10. Zeichnungsberechtigung

- Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 11. Haftung

- Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 13. Inkrafttreten

- Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. September 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gelterkinden, 29. September 2017

Für den Vorstand:

---

Ramona Zettel

---

Nicole Raña